

Information über Schulatteste

Liebe Eltern!

Häufig erreichen uns gerade in den Wintermonaten Anfragen wegen eines ärztlichen Attestes über die Nichtteilnahme am Unterricht aus gesundheitlichen Gründen.

Ärztliche Bescheinigungen über den Gesundheitszustand eines Kindes sind, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, per Gesetz aus dem Pflichtkatalog der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Wir sind als Praxis aufgrund der Berufsordnung daher verpflichtet, Ihnen diese Leistung privat in Rechnung zu stellen.

Nach der aktuellen Gebührenordnung für Ärzte betragen die Kosten hierfür 5 Euro.

Wir möchten Sie im Folgenden kurz über die gesetzlichen Regelungen für diese Schulatteste informieren:

Grundsätzlich besteht nach der aktuell gültigen Landesverordnung Schleswig-Holsteins¹ **keine allgemeine ärztliche Attestpflicht** bei Krankheit.

Ein ärztliches Attest ist nur dann notwendig und zulässig, wenn:

- Ihr Kind länger als drei Tage krank ist und durch einen Beschluss der Schulkonferenz Ihrer Schule ein ärztliches Attest zwingend gefordert wird
- Ihr Kind aufgrund einer gesonderten (schriftlichen) Begründung der Schulkonferenz regelhaft ein ärztliches Attest bei Fehlzeiten aus gesundheitlichen Gründen vorlegen muss (z.B. aufgrund gehäufte unentschuldigter Fehlzeiten in der Vergangenheit)

Die für die Schule Ihres Kindes geltenden Regelungen für den Krankheitsfall finden Sie in der jeweiligen **Schulordnung** (z.B. auf der Website der Schule). In der Regel ist zunächst eine mündliche Abmeldung vom Schul- oder Sportunterricht und bei längeren Fehlzeiten eine schriftliche Begründung **durch die Eltern** ausreichend.

Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall, ob an der Schule Ihres Kindes ein **schriftlicher Beschluss der Schulkonferenz** für die Notwendigkeit eines ärztlichen Attestes vorliegt.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Praxisteam der Gemeinschaftspraxis Goethepark

¹Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018:
<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-Schul%C3%84AufgVSH2018rahmen; Abruf am 07.02.23>